

Drucksachen-Nr. XII/78

Bad Schwalbach, den 07.07.2026

Aktenzeichen:

Erstellerin: CO / AV

Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	07.08.2026		nein
Kreistag	18.08.2026		ja

Titel

**Verbandsvorstand des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd.
hier: Vorschlag für die Wahl eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds.**

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt der Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd folgendes Mitglied und dessen Stellvertretung für den Verbandsvorstand vor:

Mitglied:	Stellvertreter/in:

II: Sachverhalt:

Gem. § 13 der Verbandssatzung, besteht der Verbandsvorstand aus der/dem Verbandsvorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied.

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Bergstraße oder ein/eine von ihm/ihr bestimmte/-r Hauptamtliche/r Kreisbeigeordnete/r. Im Falle der Bestimmung einer/eines Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten übernimmt dieser/diese gänzlich den Verbandsvorsitz.

Der/die Stellvertreter/-in der/des Verbandsvorsitzenden sowie das weitere Vorstandsmitglied werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, aufgrund von Wahlvorschlägen der einzelnen Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören. Die Verbandsmitglieder, denen die einzelnen Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils einen/eine Stellvertreter/-in. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/-innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Versammlung sein.

Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.

Gem. § 14 werden Vorstandsmitglieder auf die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Sie üben ihr Amt jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes aus.

Die Entscheidung über den Wahlvorschlag obliegt dem Kreistag gemäß § 7 Abs. 2 KGG, § 50 Abs. 1 Satz 1 HGO i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 HKO entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung müssen das Mitglied und dessen Stellvertretung dem Kreisausschuss (§ 45 Abs. 1 HKO) angehören oder Bedienstete des Rheingau-Taunus-Kreises sein.

Es ist gemäß § 13 Abs.3 der Verbandssatzung eine Mehrheitswahl durchzuführen. Die Regelungen des § 55 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 S. 2 HGO finden sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: Keine

IV. Personelle Auswirkungen: Keine

V. Finanzierungsübersicht: Keine

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Satzung ZV TKB Hessen Süd